

5285/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Elfriede Madl und Genossen vom 20. Jänner 1999, Nr. 5567/J, betreffend Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bei der Erstellung der Diensterteilung für Schulveranstaltungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Der Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. November 1995, GZ 920.250/8 - IIA/6/95, ist dem Bundesministerium für Finanzen bekannt. Die dargelegte Rechtsauffassung wird geteilt.

Das Bundesministerium für Finanzen wurde bisher vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nicht mit den in der Anfrage Nr. 5567/J dargelegten Rechtsfragen befaßt. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß die Beurteilung der Rechtsauffassung eines mit der Vollziehung des Personalvertretungsgesetzes (PVG) in seinem Ressort befaßten Ministers nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fällt.

Nach meiner Auffassung bzw. der Rechtsmeinung der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen bedeutet das im PVG der Personalvertretung eingeräumte aufschiebende Vetorecht in bestimmten Verständigungs- und Einvernehmensangelegen -

heiten, daß eine Maßnahme durch den Dienststellenleiter solange nicht gesetzt werden darf, als nicht mit der Personalvertretung eine Verständigung oder ein Einvernehmen im Sinne des PVG erzielt worden ist. Dies ist jedoch im Einzelfall an Hand der konkreten Fakten zu prüfen.